

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft  
Und Ländlichen Raum  
Abteilung 5  
Uhlandstraße 3 | 99610 Sömmerda |  
Postfach 100262

## EGFL/ELER Erlasse

Erlass Nr. 1/2020 - KULAP Antragstellung 2020

Für die Umsetzung der KULAP Antragstellung im Jahr 2020 gelten folgende Regelungen:

**1. Anschlussförderung** – Für alle zum 31.12. 2020 auslaufende Verpflichtungen, außer für die Maßnahme „A425/V425 Gewässerschutzstreifen“ – kann ein Antrag auf Anschlussförderung gemäß Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie gestellt werden mit der ein neuer einjähriger Verpflichtungszeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2021 eingegangen wird.

- Die Anschlussförderung ist in jeweils derselben Maßnahme möglich:
  - Abweichend ist Anschlussförderung für Ö1 die Maßnahme Ö2.
  - Abweichend ist die Anschlussförderung, wenn sich der Schutzgebietsstatus der Flächen bei den Biotopgrünlandmaßnahmen der Maßnahmengruppen G2 bis G5 geändert hat und der betreffende Feldblock im Rahmen der jährlichen Förderkulissenprüfung zuvor in die jeweils betreffende Förderkulisse aufgenommen worden ist, analog dem vorgeschriebenen Wechsel (gemäß Förderrichtlinie Anlage 10) zu beantragen:
    - von Maßnahme G21 nach G41 und G22 nach G42 und von G31 nach G51 und G32 nach G52 und von G33 nach G53 (wenn sich der Status des betreffenden Feldblockes von außerhalb zu innerhalb Schutzgebieten geändert hat) sowie
    - von G41 nach G21 und von G42 nach G22 und von G51 nach G31 und G52 nach G32 und von G53 nach G33 (wenn sich der Status des betreffenden Feldblockes von innerhalb zu außerhalb Schutzgebieten geändert hat)

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Michael Gewalt

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4199631  
Telefax +49 (361) 57-4199609

michael.gewalt@  
tmil.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
63-7122/8-27-  
3164/2020

Erfurt, 5. Februar 2020

**Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111099  
poststelle@tmil.thueringen.de  
www.tmil.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr und Straßenbau“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-  
und Vermessungswesen,  
Flurneuordnung“  
Abt. „Strategische  
Landesentwicklung, Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher  
Raum“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

- Förderobjekte Ökolandbau
  - bleiben in der Größe unverändert bzw. dürfen auch „kleiner“ oder „größer“ werden (Anschlussförderung und Ausdehnung).
  - für Antragsteller mit 2020 auslaufenden Verpflichtungen Ökolandbau besteht der Zwang zur Anschlussförderung (d.h. keine Möglichkeit für einen Neuantrag).
- Förderobjekte AUKM bleiben in der Größe (Hektar bzw. GVE) unverändert oder dürfen auch „kleiner“ werden.
- Einzelflächen-Förderobjekte müssen geometrisch über dem Vorgänger - Förderobjekt liegen.
- Das Leistungsprotokoll für die Naturschutzmaßnahmen A/V421, A/V422, A/V423, A424, A6, G21, G22, G31, G32, G33, G41, G42, G51, G52, G53 und G6 des betreffenden Förderobjektes des Verpflichtungszeitraumes (1.1.2020 bis 31.12.2020; sofern es sich um Anschlussförderungen aus der Antragstellung 2019 handelt) bzw. (das für den frühestens am 1.1.2016 beginnenden und frühestens am 31.12.2020 endenden regulären fünfjährigen Verpflichtungszeitraum) gilt für den sich anschließenden einjährigen Verpflichtungszeitraum (1.1.2021 bis 31.12.2021) der Anschlussförderung als Leistungsprotokoll gemäß Ziffer 7.3.2 der Förderrichtlinie KULAP 2014, sofern keiner der Beteiligten (UNB, Landwirt) eine erneute Abstimmung wünscht.
  - Soll eine im Rahmen der für die betreffende Maßnahme vorgegebenen Regelungsoptionen mögliche Änderung der Leistungsprotokolle durch die UNB veranlasst werden, so teilt die jeweilige UNB dies der betreffenden Zweigstelle des TLLLR mit. Diese wiederum informiert den betreffenden Landwirt vor der Abgabe des Antrages hierüber. Anträge auf Anschlussförderung werden für die Flächen, in denen eine erneute Abstimmung des Leistungsprotokolls vorgenommen wurde, nur bewilligt, wenn dem Antrag bis 15. Mai 2020 ein neues Leistungsprotokoll beigefügt worden ist.
  - Wünscht der Landwirt seinerseits eine erneute Abstimmung, so kann er sich hierzu im Vorfeld des Antragstermins auf Anschlussförderung mit der UNB in Verbindung setzen.
  - Wünscht der Landwirt bei den Maßnahmen A/V421, A/V423 bzw. A424 bei der Anschlussförderung einen Wechsel der Förderfläche, so ist dem Antrag bis 15. Mai 2020 ein neues mit der UNB abgestimmtes Leistungsprotokoll beizufügen.
- Abweichend zu den in Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie für die Maßnahmen G11 und G12 getroffenen Regelungen gelten für das Verfahren zum Antrag auf Bewilligung im Jahr 2020, die unter Nummer 2. zum Antrag auf Bewilligung unter Buchstabe a) und b) stehenden Antragsvoraussetzungen mit dem für das betreffende Förderobjekt im Rahmen des Antrages auf Bewilligung des für das bestehende Förderobjekt für den Verpflichtungszeitraum (1.1.2015 bis 31.12.2019 bzw. einen frühestens ab 2016 beginnenden Zeitraum) bereits eingereichten Negativattest der UNB für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Nachweises der Kennartenbonitur als erfüllt.
- Die Antragstellung ist auch für Übernehmer von Flächen möglich.

## 2. Maßnahmenwechsel und Ausdehnung:

- Es sind keine Ausdehnungen und „freiwillige“ Maßnahmenwechsel in AUKM möglich
- Maßnahmenwechsel in den Öko-Landbau sind möglich (gemäß Förderrichtlinie Anlage 10) von G11 oder G12 nach Ö1 bzw. Ö2, solange die Restlaufzeit auch im Falle bereits bestehender Verpflichtungen der Zielmaßnahme Ö1 bzw. Ö2 im Jahr der Beantragung des Maßnahmenwechsels gleich oder größer der Restlaufzeit der Ursprungsmaßnahme G11 bzw. G12 ist.
- Verpflichtende Maßnahmenwechsel nach Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie sind zu beantragen.
- Ausdehnungen im Ökolandbau sind möglich.

## 3. Neuantragstellung für fünfjährigen Verpflichtungszeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2025

- Diese ist ausschließlich nur für die Einführung bzw. Beibehaltung des ökologischen Landbaus der KULAP-Maßnahmen Ö1 bzw. Ö2 möglich für „neue“ Flächen, die im Jahr des Neuantrages keinen laufenden Verpflichtungen im antragstellenden Betrieb unterliegen.
  - Ö1, wenn die ökologisch biologische Wirtschaftsweise erstmalig im Betrieb eingeführt wird.
  - Ö2, wenn der Betrieb schon länger ökologisch wirtschaftet, aber erstmals einen Antrag auf Teilnahme am KULAP im Programmteil Ö stellt sowie im Falle von Betriebsübertragungen, in denen im übergebenden Betrieb bereits eine ökologisch/biologische Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfolgte und für den übernehmenden Betrieb kein Umstellungszeitraum nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mehr beachtlich ist.

## 4. Finanzmanagement :

Abweichend zu den in der Förderrichtlinie KULAP 2014 in Ziffer 7.3.4 zum Finanzmanagement getroffenen Regelungen wird für das Verfahren zum Antrag auf Bewilligung im Jahr 2020 Folgendes festgelegt:

- Die Reihung in der Ebene der vorzunehmenden Projektauswahl erfolgt im Jahr 2020 abweichend zu den in Anlage 2 der Förderrichtlinie KULAP 2014 beschriebenen fachlichen Auswahlkriterien
  - in der Maßnahmengruppe A1 gemäß des im Mittel für das betreffende Förderobjekt der jeweiligen Maßnahme ermittelten Wertes aus dem Jahr 2014 und
  - in der Maßnahmengruppe A3 gemäß des im Mittel für das betreffende Förderobjekt der jeweiligen Maßnahme ermittelten Wertes aus dem Jahr 2014 bzw. 2015.

- Anschlussanträge sind Neuanträge i.S. der Ziffer 7.3.4 (Finanzauswahl). Unbenommen hiervon gelten die verpflichtenden Maßnahmenwechsel nach Ziffer 6.4 von vornherein als ausgewählt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Thomas Lettau